

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen

– Drucksache 16/9100

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 16/8907

Gesetz zur Regelung einer Landesgrundsteuer (Landesgrundsteuergesetz – LGrStG)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 § 5 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Personen, deren Nettoeinkommen im vergangenen Jahr nicht den vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg errechneten Schwellenwert für Armutsgefährdung in Höhe von 60 Prozent des Nettomedianeinkommens überschritten hat. Die Befreiung wird auf Antrag gewährt. Die Nichtüberschreitung des Schwellenwertes für Armutsgefährdung ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids nachzuweisen.“

02. 11.2020

Gögel, Sänze
und Fraktion

Begründung

Die AfD-Fraktion steht der Grundsteuer kritisch gegenüber. Sie ist eine Substanzsteuer, die ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhoben wird und damit den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerspricht. Sie trifft auch Bürger mit niedrigem oder gar keinem Einkommen. Das Prinzip der verfassungsrechtlich gesicherten Steuerfreiheit des Existenzminimums wird durch sie verletzt. Hinzu kommt, dass die bisherige Grundsteuer Eigentümer und Mieter von Wohneigentum unterschiedslos belastet. Daher sollte der Grundgesetzgeber die Grundsteuer abschaffen. Stattdessen ist den Gemeinden ein eigenes Hebesatzrecht bei der Einkommensteuer einzuräumen.

Da die politischen Rahmenbedingungen auf Bundesebene eine Abschaffung der Grundsteuer derzeit ausschließen, setzt sich die AfD-Fraktion dafür ein, zumindest bei ihrer landesrechtlichen Ausgestaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Grundeigentümer Rechnung zu tragen und so das Defizit der steuerlichen Be-

lastung von Armut durch die Grundsteuer zu heilen. Mit dem Änderungsantrag sollen diejenigen von der Zahlung der Grundsteuer befreit werden, die armutsgefährdet sind. Dies sind nach Feststellung des Statistischen Landesamtes Personen, die mit einem Nettoeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medianwertes der Gesamtbevölkerung auskommen müssen. Betroffen sind davon im Jahre 2019 15,6 Prozent der Menschen. Wer über kein auskömmliches Einkommen verfügt, der soll nicht durch steigende Besteuerung sein Wohneigentum verlieren. Das ist ungerecht.

Durch die Bezugnahme auf das Nettoeinkommen statt auf den Betrag der Einkünfte werden insbesondere Altersrentner und Familien vor einer wirtschaftlich überfordernden Inanspruchnahme durch die Grundsteuer geschützt. Bezieher von Jahresnettoeinkommen im Umfang unterhalb des Schwellenwertes für Armutsgefährdung im Jahr 2020: 14.004 Euro für Alleinstehende bzw. 29.412 Euro für Verheiratete mit zwei Kindern sind danach von der Verpflichtung zur Leistung der Grundsteuer ausgenommen. Berechnungsbasis des Schwellenwertes für Armutsgefährdung sind die jährlich durch das Statistische Landesamt errechneten Zahlen für Baden-Württemberg. Es gelten jeweils die zuletzt errechneten Werte.